



Per Mail an
Vertreter Kulturveranstalter
und Volkskultur

Salzburg, am 28. Mai 2020
Zahl: 13101-A/74/220-2020

Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Obleute, Veranstalter und Kulturschaffende!

Die novellierte Covid-19 Lockerungs-Verordnung (231. Verordnung vom 27. Mai 2020) ist kundgemacht. Wir freuen uns, dass Salzburger Vorschläge umgesetzt wurden und Kulturveranstaltungen ab 29. Mai 2020 möglich sind.

Für den Kulturbereich ist insbesondere § 10 „Veranstaltungen“ der Verordnung (siehe Anhang) von Interesse.

Mit 29. Mai 2020 sind Veranstaltungen (sowohl indoor als auch outdoor) mit bis zu 100 Personen erlaubt. Die 100-Personen Grenze gilt auch für Veranstaltungen, bei denen die Besucher stehen (unter Beachtung des 1-m Abstandes) bzw. auch bei freier Sitzplatzwahl.

Die Besucheranzahl wird ohne KünstlerInnen, Technik und Backstage-Personal berechnet; Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind ebenfalls nicht einzurechnen.

Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen sind

- ab 1. Juli 2020 mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen und
- ab 1. August 2020 mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen sowie

- mit Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit bis zu 1.000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1.250 Personen zulässig (§ 10 Abs. 4).

Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen haben jedenfalls einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept nach § 10 Abs. 5 auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses hat Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. Spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Bei den gesamten Veranstaltungen ist ein notwendiger Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe gemäß § 6 (Gastroregel) angehören, einzuhalten. Wenn dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind die jeweils seitlich befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen sitzen, außer der Seitenabstand von einem Meter wird nicht eingehalten (dann Tragepflicht MNS).

Wichtig ist, dass nunmehr für alle Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen § 3 gilt und nicht nur für Berufsausübung. Demnach reichen sonstige geeignete Maßnahmen laut § 3 Abs. 3, wenn das Einhalten des Mindestabstandes von einem Meter nicht möglich ist.

Wir gehen davon aus, dass die zuständigen Verbände entsprechende Empfehlungen organisatorischer Art ausarbeiten, auch die Gesundheitsbehörden stehen im Rahmen ihrer behördlichen Aufgabenbereiche gerne zur Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilfried Haslauer
Landeshauptmann



Dr. Heinrich Schellhorn
Landeshauptmann-Stellvertreter